# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter

Willkommen bei Connfair (Connfair GmbH, Brunnenweg 15, 64331 Weiterstadt). Unser Ziel ist es, den Registrierungsprozess und Ticketverkauf sowie das Einlassmanagement für Veranstaltungen so einfach und effizient wie möglich zu gestalten. Zu diesem Zweck bietet Connfair Organisatoren und Ausrichtern von Veranstaltungen (nachfolgend "Veranstalter") die Möglichkeit, mit Kunden und Interessenten (nachfolgend "Teilnehmer") durch Online-Kommunikationsmedien in Kontakt zu treten. Des Weiteren stellt Connfair software- und hardwarebasierte Tools zur Einlasskontrolle zur Verfügung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden "AGB" genannt, regeln das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Connfair für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Software sowie für darüberhinausgehende optionale Dienstleistungen.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Im Einzelnen erbringt Connfair die folgenden Leistungen:
  - Bereitstellung einer internetbasierten Plattform, auf welcher Tickets für Veranstaltungen verkauft werden und die Teilnehmerregistrierung vorgenommen werden kann.
  - Abwicklung von Entgeltzahlungen der Teilnehmer an den Veranstalter durch Kooperation mit externen Zahlungsdienstleistern.
  - Zusendung der Anmeldebestätigung und des Tickets an den Teilnehmer per E-Mail.
  - Bereitstellung einer Smartphone Applikation (Betriebssystem Android) zur eigenständigen Durchführung der Einlasskontrolle durch den Veranstalter.
  - Soweit erforderlich, bietet Connfair dem Veranstalter die Möglichkeit, in seinem Namen die Rückabwicklung von Ticketkäufen durchzuführen.
  - Optional können Leihgeräte sowie personelle Unterstützung zur Durchführung der Einlasskontrolle vermittelt werden.
- 1.2. Der Veranstalter beauftragt und bevollmächtigt Connfair, als Vertreter im Namen und auf Rechnung des Veranstalters der Öffentlichkeit die Registrierungs- und Anmeldeoptionen für die Veranstaltungen, welche in seinem Account über die Connfair Plattform erstellt wurden, zu vermitteln.
- 1.3. Die vertragliche Bindung in Bezug auf eine Veranstaltung und den Verkauf der Tickets kommt ausschließlich zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und dem Veranstalter zustande. Es ist die Pflicht des Veranstalters, Teilnehmer auf ein eventuell bestehendes Widerrufs- bzw. Rückgaberecht hinzuweisen und entsprechend ordnungsgemäß zu belehren. Sofern eine gesetzliche Pflicht zur Verfügbarmachung von Geschäftsbedingungen besteht, so liegt auch dies im Verantwortungsbereich des Veranstalters.
- 1.4. Der Veranstalter sichert Connfair Folgendes zu und verpflichtet sich, dies auf Nachfrage gegenüber Connfair nachzuweisen:
  - Es existieren keine Vereinbarungen oder sonstige Absprachen zwischen dem Veranstalter und einem Veranstaltungsort, oder dem Träger oder Betreiber eines Veranstaltungsortes, oder einem Dritten, welche den Veranstalter daran hindert oder ihn darin beschränkt, die von Connfair Leistungen gemäß dieser AGB zu beziehen.

- Der Veranstalter ist zum Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt, dies schließt die Befugnis ein, Connfair gemäß dieser AGB mit der Vermittlung und dem Verkauf von Tickets zu beauftragen.
- Der Veranstalter hat das Recht, die von ihm auf den Connfair Websites angebotenen Veranstaltungen durchzuführen oder zu vermarkten.
- Nach Kenntnis des Veranstalters besteht kein die Durchführung der Veranstaltung hindernder Grund.
- 1.5. Wird eine Veranstaltung abgesagt oder hinsichtlich wesentlicher Faktoren wie beispielsweise Datum, Uhrzeit oder Veranstaltungsort geändert, so hat der Veranstalter dies Connfair unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.
- 1.6. Wie bei jedem Online-Dienst, der von der Bereitstellung technischer Infrastruktur durch Dritte abhängig ist, können Unterbrechungen der Verfügbarkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Connfair gewährleistet jedoch eine Verfügbarkeit von 98% im Jahresmittel. Davon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Connfair liegen (insbesondere höhere Gewalt, Verschulden Dritter) nicht zu erreichen ist. Ebenfalls ausgenommen sind geplante Wartungsarbeiten (bspw. Updates der Software), die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 18:00 Uhr liegen. Connfair wird den Veranstalter rechtzeitig über geplante Unterbrechungen informieren.
- 1.7. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die von Connfair angebotenen Software-Lösungen und insbesondere die Connfair Einlass-App internetbasiert und zur Nutzung des vollen Funktionsumfangs auf eine funktionierende Internetinfrastruktur angewiesen sind. Soweit weder eine funktionierende WLAN-Verbindung noch ein Internetzugang über das Mobilfunknetz zur Verfügung stehen, arbeitet die Connfair Einlass-App auf Basis des letzten verfügbaren Datenabgleichs. Danach produzierte Eintrittskarten und Stornierungen können ohne erneute Synchronisierung nicht verifiziert werden. Außerdem besteht das Risiko der Mehrfachverwendung eines Tickets auf verschiedenen zur Einlasskontrolle verwendeten Endgeräten. Für daraus entstehende Verluste übernimmt Connfair keine Haftung.
- 1.8. Connfair ist berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

## 2. Geltungsbereich

Diesen AGB entgegenstehende oder davon abweichende Absprachen werden nur durch eine entsprechende Vereinbarung in Textform gültig. Connfair widerspricht entgegenstehenden AGB des Veranstalters, es sei denn, diese wurden in Textform von Connfair anerkannt.

## 3. Ticketpreise und Gebühren

3.1. Für die Administration einer Teilnehmerregistrierung sowie – bei kostenpflichtigen Veranstaltungen – die Durchführung der Zahlungsabwicklung berechnet Connfair dem Veranstalter eine sogenannte Ticketing-Gebühr gemäß der zwischen Connfair und dem Veranstalter vereinbarten Preisliste. Basis der Berechnung ist dabei immer der Bruttoticketpreis. Die Ticketing-Gebühr ist auch zu zahlen, wenn Tickets am Veranstaltungsort hinterlegt und bezahlt werden. Der Veranstalter beauftragt Connfair, die genannte Ticketing-Gebühr im Namen und auf Rechnung des Veranstalters direkt beim Teilnehmer einzuziehen.

Weitere Entgelte fallen gemäß der jeweils gültigen Preisliste für zusätzliche Produkte und Dienstleistungen und im Fall der Rückabwicklung von vermittelten Ticketkäufen an.

- 3.2. Der Veranstalter bestimmt den Ticketpreis für eine Veranstaltung selbst. Dabei kann der Veranstalter eigenständig festlegen, ob die Ticketing-Gebühr in den Preis inkludiert oder zusätzlich zum Ticketpreis als einzelner Betrag dargestellt werden soll. Etwaige weitere Dienstleistungsgebühren, welche Connfair erhebt, werden immer gegenüber dem Veranstalter berechnet.
- 3.3. Der Veranstalter kann auswählen, welche von Connfair angebotenen Zahlungsmöglichkeiten (beispielsweise Kreditkarte, Lastschriftverfahren, Vorauskasse, Rechnung, PayPal) den potentiellen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf die dauerhafte Verfügbarkeit bestimmter Zahlungsmöglichkeiten.
- 3.4. Im Falle einer Rechnungserstellung im Namen des Veranstalters, weist Connfair gegenüber dem Teilnehmer einer Veranstaltung, die durch den Veranstalter abzuführende Umsatzsteuer aus, sofern der Veranstalter umsatzsteuerpflichtig ist. Entsprechende Angaben müssen vom Veranstalter vor Beginn des Ticketverkaufs verpflichtend übermittelt werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben obliegt dem Veranstalter. Von Connfair dem Veranstalter gegenüber berechnete Dienstleistungsgebühren unterliegen ihrerseits ebenfalls der Umsatzsteuer.
  - Die Abführung der Umsatzsteuer oder sonstiger anfallender Steuern aus Ticketverkäufen obliegt dem Veranstalter.
- 3.5. Dem Veranstalter ist bewusst, dass bei bestimmten Zahlungsarten (z.B. Lastschrift oder Kreditkarte) die Möglichkeit einer Rückbuchung durch den Teilnehmer besteht und dass allein der Veranstalter dieses Risiko zu tragen hat.
- 3.6. Dem Veranstalter ist bewusst, dass bei bestimmten Zahlarten (v.a. "Rechnung" und "Vorauskasse") gegebenenfalls Rechnungsbeträge von Ticketkäufern als offene Positionen unbezahlt bleiben. Dieses Risiko ist vom Veranstalter zu tragen. Das Inkasso obliegt dem Veranstalter.

## 4. Abrechnung / Auszahlung

- 4.1. Zahlungsdienstleistungen für den Veranstalter auf Connfair werden von Stripe erbracht und unterliegen der Stripe Connected Account Vereinbarung (Stripe Connected Account Agreement), welche die Stripe Nutzungsbedingungen (Stripe Terms of Service) beinhaltet (zusammengefasst unter dem Sammelbegriff "Stripe Services Agreement"). Durch die Zustimmung zu den vorliegenden AGB oder das weitere Agieren als Veranstalter auf Connfair akzeptieren Sie die Bedingungen der Vereinbarung "Stripe Services Agreement", welche von Stripe von Zeit zu Zeit angepasst werden darf. Als Voraussetzung, dass Connfair die Zahlungsdienstleistungen von Stripe in Anspruch nehmen kann, stimmen Sie zu, vollständige und komplette Informationen über sich und ihr Unternehmen für Connfair bereitzustellen, und sie autorisieren Connfair, diese Informationen und Transaktionsinformationen, die im Zusammenhang mit ihrer Nutzung der von Stripe offerierten Zahlungsdienstleistungen stehen, weiterzugeben.
- 4.2. Connfair führt für jeden Veranstalter ein virtuelles Guthabenkonto, welchem eingehende Zahlungen, abzüglich fälliger Gebühren, zugeordnet werden.
- 4.3. Die auf dem Guthabenkonto aufgelaufenen Beträge werden in wöchentlichem Rhythmus auf die Kontoverbindung, welche im Veranstalterprofil des Veranstalters hinterlegt ist, ausgezahlt. Der Veranstalter ist für die Richtigkeit der hinterlegten Bankdaten verantwortlich. Überweisungen auf Konten außerhalb

Deutschlands sind nur nach vorheriger Zustimmung durch Connfair möglich. Die Kosten für eine Auslandsüberweisung gehen zu Lasten des Veranstalters.

Nach Überweisung der Beträge auf das hinterlegte Bankkonto ist der Vertrag seitens Connfair erfüllt. Sind die hinterlegten Bankdaten fehlerhaft, gehen das Risiko für die Rückforderung sowie sämtliche Kosten, die durch die Rückforderung beziehungsweise Rückbeschaffung sowie im Falle des Rückerhalts der angewiesenen Zahlung einer erneuten Zahlungsanweisung anfallen, zu Lasten des Veranstalters.

- 4.4. Connfair behält sich vor, von dem wöchentlichen Zahlungsrhythmus abzuweichen oder Auszahlungen vorübergehend einzustellen, wenn der Verdacht eines Missbrauchs besteht. Ein Verdacht auf missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - (i) Informationen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass der Veranstalter nicht berechtigt ist, Tickets für die jeweilige Veranstaltung zu verkaufen;
  - (ii) bekannt wird, dass die Veranstaltung nicht oder nicht so wie gegenüber den Teilnehmern kommuniziert stattfinden soll;
  - (iii) gesetzeswidrige oder sittenwidrige Veranstaltungen durchgeführt werden sollen;
  - (iv) die Rückbuchungsquote für eine Veranstaltung überdurchschnittlich hoch ist; oder
  - (v) der Verdacht besteht, dass der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Umsatzsteuerabführung nicht nachkommt.
- 4.5. Die formale Abrechnung der genutzten Connfair Services erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung.
- 4.6. Der Veranstalter stimmt ausdrücklich zu, dass er Rechnungen ausschließlich elektronisch erhält. Diese werden dem Veranstalter entweder per E-Mail im PDF-Format übersandt und/oder online im passwortgeschützten Veranstalterbereich (Admin-Bereich) hinterlegt.
- 4.7. Der Veranstalter ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von Connfair gestellten Abrechnungen unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Abrechnung geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abrechnung als genehmigt.

## 5. Rückabwicklung

- 5.1. Die Ticketing-Gebühr für über die Connfair Plattform veräußerte Tickets fällt auch an, wenn eine Registrierung rückabgewickelt wird, sofern Connfair die Gründe hierfür nicht zu verantworten hat.
- 5.2. Wird die Veranstaltung abgesagt oder werden Tickets aufgrund einer Veranstaltungsänderung vom Teilnehmer berechtigterweise zurückgegeben, beauftragt der Veranstalter Connfair die für diese Veranstaltung von dem Teilnehmer für den Erwerb seiner bzw. seines Tickets bereits gezahlten Gelder inklusive aller Gebühren an den Teilnehmer innerhalb von vierzehn Tagen zurückzuzahlen. Der Veranstalter bevollmächtigt Connfair insoweit, die an die Teilnehmer zurückzuzahlenden Gelder an diese im Namen und auf Rechnung des Veranstalters wieder zurückzuzahlen.

Darüber hinaus verpflichtet sich Connfair, namens und im Auftrag des Veranstalters die Rückabwicklung bei Widerruf eines Ticketkaufes für die über Connfair getätigten Ticketkäufe durchzuführen, wenn (i) Connfair dazu gesetzlich verpflichtet ist; (ii) der Teilnehmer von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht; (iii) oder der Veranstalter dies wünscht oder gestattet.

Connfair behält sich vor, bei Rückerstattungsansprüchen des Teilnehmers auf den Veranstalter zu verweisen, sofern das virtuelle Guthabenkonto des Veranstalters keine ausreichende Deckung aufweist.

5.3. Für die Abwicklung der Rückerstattung hat der Veranstalter eine zusätzliche Stornogebühr pro Ticket gemäß der jeweils gültigen Preisliste an Connfair zu zahlen. Nach der erfolgten Abwicklung erhält der Veranstalter eine Abrechnung über die zu zahlenden Gebühren, spätestens jedoch ein Jahr nach dem ursprünglich festgelegten Termin der Veranstaltung. Connfair ist zu Zwischenabrechnungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Etwaige innerhalb eines Jahres seit dem ursprünglich festgelegten Termin der Veranstaltung von Teilnehmern nicht angeforderte Erstattungsbeträge zahlt Connfair an den Veranstalter aus.

#### 6. Verantwortlichkeit für Inhalte, Daten und Informationen

Connfair übernimmt keine Verantwortung für die vom Veranstalter bereitgestellte Inhalte, sowie für Inhalte auf verlinkten externen Webseiten. Connfair gewährleistet insbesondere nicht, dass diese Inhalte wahrheitsgetreu sind oder einem bestimmten Zweck dienlich sind.

# 7. Verdacht auf missbräuchliche Nutzung

- 7.1. Connfair behält sich vor, einzelne Parteien, bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder dem Verstoß gegen Vertragsbedingungen, von der Nutzung einzelner oder aller Connfair Dienste auszuschließen. Ein Verdacht auf missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - (i) Informationen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass der Veranstalter nicht berechtigt ist, Tickets für die jeweiligen Veranstaltungen zu verkaufen;
  - (ii) bekannt wird, dass Veranstaltungen nicht oder nicht so wie gegenüber den Teilnehmern kommuniziert stattfinden soll;
  - (iii) gesetzeswidrige oder sittenwidrige Veranstaltungen durchgeführt werden sollen;
  - (iv) die Rückbuchungsquote für Veranstaltungen überdurchschnittlich hoch ist;
  - (v) der Verdacht besteht, dass der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Umsatzsteuerabführung nicht nachkommt;
  - (vi) der Verdacht besteht, dass der Veranstalter technische Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen versucht; oder
  - (vii) gegenüber Connfair falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden oder eine unsachgemäße Nutzung vorliegt.

# 8. Haftung, Freistellung, Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

- 8.1. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Connfair und Erfüllungsgehilfen, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/ Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
- 8.2. Der Veranstalter stellt Connfair von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die andere Nutzer oder sonstige Dritte gegen Connfair wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Veranstalter auf die Connfair-Webseiten eingestellten Inhalte geltend machen. Der Veranstalter stellt Connfair ferner von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die andere Nutzer oder sonstige Dritte gegen Connfair wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Dienste der Connfair-

Webseiten durch den Veranstalter geltend machen. Der Veranstalter übernimmt alle aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Connfair bleiben unberührt. Die vorstehenden Pflichten des Veranstalters gelten nicht, soweit der Veranstalter die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

8.3. Der Veranstalter erklärt sich einverstanden, dass Forderungen oder Klagegründe, die durch die Nutzung der Connfair Dienstleistungen entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, innerhalb von einem Jahr nach Entstehung dieser Forderung bzw. des Klagegrunds geltend gemacht werden müssen. Andernfalls sind sie verjährt.

#### 9. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren

9.1. Die Plattform der EU, die eine außergerichtliche Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern ermöglichen soll ist unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ abrufbar.

# 10. Schlussbestimmungen und Änderung der AGB

- 10.1. Connfair behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern oder zu ersetzen, es sei denn, das ist für den Veranstalter nicht zumutbar. Connfair wird den Veranstalter über Änderungen der AGB rechtzeitig in Kenntnis setzen. Widerspricht der Veranstalter der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs Wochen, gelten die geänderten AGB als angenommen. Connfair wird den Veranstalter in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist hinweisen.
- 10.2. Darüber hinaus behält sich Connfair vor, die AGB zu ändern,
  - (i) wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Veranstalter ist;
  - (ii) wenn dadurch die Übereinstimmung der AGB mit geltendem Recht hergestellt wird, insbesondere bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung;
  - (iii) soweit Connfair zusätzliche oder neue Dienstleistungen oder Dienstelemente einführt, die einer Beschreibung in den AGB bedürfen;
  - (iv) wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie hat wesentliche Auswirkungen auf den Veranstalter.

Connfair wird über solche Änderungen der AGB informieren, zum Beispiel auf der Connfair Website.

- 10.3. Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.4. Connfair ist berechtigt, den Veranstalter als Referenz zu nennen, sofern dieser einer solchen Nennung nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. Diese Berechtigung bezieht sich auf Marketingunterlagen, den Internetauftritt von Connfair und sonstige Online- und Offlineveröffentlichungen und beinhaltet auch die Verwendung des Logos, Marken und Firmennamen des Veranstalters.
- 10.5. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das gilt entsprechend bei Vertragslücken.

10.6.	Gerichtsstand und Erfullungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von Connfair.	
10.7. ü	Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des ins deutsch bernommenen UN-Kaufrechts.	e Recht
VCD/	/orangtaltor (Stand: 01 02 2010)	Connfair Gmb